

Zuchtbuchbestimmung (ZBB) des RKÖ Nr. 01/2017

§ 1 Allgemeines

Die ZBB dient der Zuchtkontrolle und der Förderung gesunder, rassereiner und wesensfester Rottweiler. Dazu ist unbedingt die Zuchtberatung, Zuchtkontrolle und Zuchtbuchführung durch befugte Verbandsorgane und/oder Züchter notwendig. Bei der Zucht von Rottweiler muss sichergestellt sein, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert werden soll und sind in der Zucht die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften jeder Rasse entsprechend den Verbandsrichtlinien zu berücksichtigen. Eine Zucht oder/und Lieferung für Versuchsanstalten ist strengstens untersagt und zieht eine Nichtbeachtung den sofortigen Verbandsausschluss nach sich. Für die vorbildliche Zucht und Haltung von Rottweilern können vom RKÖ entsprechende Auszeichnungen und Urkunden an die Züchter vergeben werden.

§ 2 Zuchtberatung + Zuchtkontrolle

Die Züchter/in hat Anspruch auf Zuchtberatung vom RKÖ und der RKÖ ist verpflichtet, seine Züchter bei der Zucht und Haltung von Rottweiler zu beraten. Der Züchter kann jederzeit beim RKÖ den Antrag auf Kontrolle seiner Rottweilerzucht beantragen und ist der RKÖ verpflichtet, einen solchen Kontrollantrag rasch ehest, spätestens aber innerhalb von vier Wochen, durch einen Zuchtwart durchzuführen. Jedem Hundezüchter und Hundezüchterin wird in eigenem Interesse dringend die Führung des RKÖ Zuchtbuches empfohlen. Mit dem RKÖ Zuchtbuch ist jederzeit die getätigte Hundezucht nachvollziehbar. Das RKÖ Zuchtbuch kann beim RKÖ bestellt werden.

§ 3 Zucht voraussetzung

Zur Zucht dürfen nur gesunde und wesensfeste Rottweiler verwendet werden und müssen diese eine vom RKÖ anerkannte Ahnentafel (kann auch von einem anderen Verband stammen) besitzen. Zuchthunde müssen vor der Zuchtzulassung einen HD (Hüftgelenkdysplasie), ED (Ellenbogendysplasie) OCD Befund, der Zuchtbuchstelle beibringen. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Zwingerhaltung gewährleistet sein und kann dies vom RKÖ überprüft werden. Dazu ist dem Zuchtwart oder Beauftragten des RKÖ jederzeit freier Zutritt in die Zwinger oder sonstige Zuchtstätte zu gewähren. Das Mindestalter eines Deckrüden 15 Monate und einer Hündin 18 Monate betragen, ein Deckrüde soll in der Regel nicht älter als 10 Jahre und eine Zuchthündin nicht älter als 8 Jahre alt sein. Eine Hündin kann soviel Welpen aufziehen, wie es ihre Kondition zulässt. Auf keinen Fall dürfen Welpen ohne zwingenden Grund getötet werden und wäre dies ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz. Bei starken Würfen ist eine Ammenaufzucht durchzuführen.. Jede Zuchthündin darf in zwei Jahren höchstens dreimal werfen. Im Einzelfall kann der RKÖ das Zuchalter im Einvernehmen mit dem Züchter und dem zuständigen Zuchtwart erhöhen oder/und erniedrigen und hängt dies in erster Linie vom Zuchtwert des jeweiligen Rottweilers ab. Hunde mit zuchtausschließenden Fehlern (insbesondere Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, Hasenscharte, erhebliche Zahn- und Kieferfehler, Epilepsie, Fehlfarben, schwere Hüftgelenkdysplasie, OCD, Skeletdefformationen, andere schwere Rasse mängel und Erbkrankheiten) sind von der Zucht ausgeschlossen.

§ 4 Zwingernamen und Schutz

Der Zwingername ist vom Züchter beim RKÖ spätestens bei Zuchtbeginn zu beantragen und wird dieser Zwingername vom RKÖ im Rahmen der Mitglieder-Verband geschützt. Dementsprechend muss sich jeder Zwingername von anderen bereits vorhandenen Zwingernamen deutlich unterscheiden und kann ein Zwingername nur von dem Züchter/Besitzer verwendet werden, dem dieser zugeteilt wurde. Der Zwingerschutz erlischt durch den Tod des Züchters/Besitzer (sofern die Erben nicht den Übergang des Zwingernamen auf sich beantragen), Kündigung oder durch das Ausscheiden als Verbandsmitglied. Der Schutz des Zwingernamen gilt für Rottweiler des Züchters und wird während der Mitgliedschaft geschützt. Aus Gründen der Zuchtüberwachung und Kontrollmöglichkeit ist die Rottweilerzucht in einem weiteren Hundeverband oder Hundclub strengstens untersagt! Auch Zwingergemeinschaften können einen Zwingernamen beantragen, haften jedoch einzeln uneingeschränkt gegenüber dem Verband aus der Tätigkeit der Zwingergemeinschaft. Bei Auflösung der Zwingergemeinschaft kann ein Partner derselben den Zwingernamen weiter führen.

§ 5 Deckakt

Die Besitzer von zur Paarung vorgesehener Rottweiler haben sich vor dem Deckakt zu überzeugen, dass die Voraussetzungen zur Zucht erfüllt und beide Rassehunde zuchttauglich sind. Der/die Hundebesitzerin sind gegenüber dem RKÖ und dem ausstellenden Mitgliedsverband für die gemachten Deck- und Wurfangaben allein verantwortlich. Dies auch dann, wenn eine andere Person den Deck- und/oder Wurfmeldeschein ausfüllt, aber der Besitzer oder Züchter unterschreibt! Über die Höhe der Deckentschädigung ist vor der Deckung eine Einigung zu erzielen. Bei Bedarf hat ein bis zweimaliges kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze zu erfolgen. Eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden ist spätestens beim Deckakt an den Besitzer/In auszufolgen!

§ 6 Zuchttauglichkeit + Kontrolle

Jeder Rüde und Hündin, die zur Zucht eingesetzt werden, müssen vor der Verwendung zur Zucht zuchttauglich geschrieben sein. Dies kann durch einen Verbands/Verbandszuchtwart und von einem Tierarzt nach Wahl des Hundebesitzers bestätigt werden. Soweit der Zuchthund auf einer Rassehundeausstellung den Formwert mindestens "sehr gut" erhalten hat und die notwendigen Untersuchungen vorliegen und entsprechen, genügt dies als Nachweis der Zuchttauglichkeit, wobei HD, OCD und ED zwingend vor Zuchtbeginn vorgeschrieben ist! Der Züchter hat einen Wurf unverzüglich dem RKÖ mitzuteilen und ist den Verbandsfunktionären oder dem beauftragten Zuchtwart die Kontrolle des Wurfes, der Hündin und der Aufzucht uneingeschränkt zu ermöglichen. Entsprechende Schutzimpfungen der Welpen sind mit dem Tierarzt abzusprechen und vom Tierarzt durchzuführen. Die Impfbescheinigungen sind auf Verlangen dem Zuchtwart vorzulegen. Die gesetzlichen Vorschriften über das Chipen von Hunden ist zu befolgen.

§ 7 Ahnentafeln

Die Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise und beurkunden die Rasse und alle anderen Angaben der Welpen und muss der Inhalt der Ahnentafel mit den Eintragungen in das Zuchtbuch des RKÖ übereinstimmen. Die Ahnentafeln für die Welpen haben nur im Original Gültigkeit und muß die Unterschrift des Zuchtbuches vom RKÖ im Original auf den Ahnentafeln sein. Eine Umschreibung der Ahnentafeln auf einen anderen Verband / Verband/Club ist ausdrücklich untersagt. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der jeweilige Besitzer des Hundes und ist ein Eigentumswechsel in der Ahnentafel vom Eigentümer einzutragen und zu bestätigen. Ein Besitzwechsel ist unbedingt und umgehend durch den neuen Besitzer dem RKÖ mitzuteilen. Beilagen zu der Ahnentafel der Welpen dürfen vom Züchter/in auf keinen Fall entfernt werden. Dem Antrag auf Ausstellung von Ahnentafeln sind nachstehende Unterlagen beizufügen:

- Eine Kopie der Ahnentafel der jeweiligen Zuchthündin (ist nur bei der Ersteinreichung notwendig, in der Folge sind die Daten im Computer gespeichert),
- eine Kopie der Ahnentafel des Deckrüden,
- erhaltene Bewertungen, Siege, Titel, Prüfungen,
- notwendige Untersuchungsbefunde - insbesondere HD - ED – OCD Befunde, etc.,
- der auch vom Züchter unterfertigte Deck- und Wurfmeldeschein.
- Bewertungen und Siege werden nur dann in die Ahnentafel eingetragen, wenn diese im Wurfmeldeschein angeführt oder Kopien der Urkunden beigelegt sind. Die Zuchthunde können auch eine Ahnentafel eines anderen Verbandes haben.

§ 8 Zuchtbuch

Für die Eintragung in das Zuchtbuch des RKÖ müssen vom Züchter mindestens 3 Generationen bei den Vorfahren mittels vom RKÖ anerkannten Ahnentafeln nachgewiesen werden. Das Anrecht auf Eintragung in das Zuchtbuch des RKÖ haben nur die RKÖ Verbandsmitglieder . In der Regel soll die Einreichung für die Ahnentafeln der Welpen zwischen der 6. und 7. Woche erfolgen. Für eine verspätete Einreichung ab einem Welpenalter von 4 Monaten bis 6 Monaten ist die doppelte Gebühr zu bezahlen. Eine Chipimpfung der Welpen ist entsprechend dem neuen Tierschutzgesetz Pflicht. Die Chipnummern sind in den Wurfmeldeschein deutlich lesbar einzutragen und werden diese in die Ahnentafel und in das Zuchtbuch eingetragen. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dürfen die Welpen erst nach Vollendung der achten Lebenswoche abgegeben werden. Die Gebühren für die Eintragungen in das Zuchtbuch, das Ausfertigen der Ahnentafeln, sowie Wurf- und Zwingerbesichtigungen und alle damit zusammenhängenden Kosten, insbesondere auch KM - Geld, hat der Züchter zu bezahlen und werden diese Kosten in der Mitgliederversammlung auf Antrag der Verbandsleitung festgelegt und den Züchtern mitgeteilt. Mit der Einreichung um Ahnentafeln anerkennt der Züchter/Besitzer dies ausdrücklich!

§ 9 Allgemeines

1. Diese ZBB kann bei Bedarf vom RKÖ ergänzt werden, wird aber nach jeder Änderung den Züchtern kostenfrei zugeschickt, oder in der Internet Homepage des RKÖ veröffentlicht und hat erst danach Gültigkeit. Die ZBB ist die Grundlage für die Ausstellung der Ahnentafeln, des Zwingerschutzes und

allen Dokumenten, die für die Hundezucht ausgestellt werden. Auf Anforderung wird jedem Verbandsmitglied jederzeit eine weitere gültige ZBB kostenlos zugeschickt oder kann diese von der RKÖ Homepage www.rottweiler-klub.at ausgedruckt werden. Der Züchter bestätigt am Wurfmeldeschein die Anerkennung und den Erhalt der ZBB in der jeweils gültigen Ausgabe.

2. Verstöße gegen die ZBB, insbesondere auch bei Verstößen gegen den Tierschutz, schlechter Haltung und Behandlung der Rottweiler, Behinderung oder gar Verweigerung der Kontrolle der Hundezucht und/oder des Zwingers durch Verbandsfunktionäre oder Zuchtwarte können von der Verbandsleitung des RKÖ mit einer Verwarnung, einer Geld - Verbandsstrafe, dem befristeten oder dem totalen Zuchtverbot und dem Ausschluss aus dem RKÖ als Verbandsmitglied geahndet werden. Eine eventuelle Verbandsstrafe richtet sich nach der Art des Vergehens und kann gegen die Verbandsstrafe die Mitgliederversammlung laut Verbandssatzung angerufen werden.

3. Die Zahlung für alle Rechnungen und sonstigen Vorschreibungen aus der Rottweilerzucht erfolgt in der Regel entweder per vorliegendem Abbuchungsauftrag, per Überweisung oder Zahlung per Postnachnahme. Die Rechnungen für alle Belange aus der Hundezucht sind spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt oder Vorschreibung fällig. Wird die fällige Zahlung mit Überweisung durchgeführt und verspätete Zahlung geleistet, werden Verzugszinsen mit 1% per Monat ab Fälligkeit berechnet. Für die 1. und 2. Mahnung werden je 3,50 Euro und für die 3. eingeschriebene Mahnung 7,00 Euro berechnet. Alle Vorschreibungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und ist der Erfüllungsort der Sitz des RKÖ. Im Falle es aus der ZBB Streit gibt, oder überfällige Zahlungen bei Gericht eingeklagt werden, wird als Erfüllungsort der Gerichtsstand des für den Sitz des RKÖ zuständigen Gericht Verbandbart.

4. Der/die Züchter/in erklärt hiermit die Anerkennung dieser Zuchtbuchbestimmung und mit der Einreichung um Ahnentafeln sein Einverständnis, dass seine Daten und die Daten der eingereichten Hunde im Verbandscomputer gespeichert und für Verbandszwecke verwendet werden. Bei einem ordnungsgemäßen Ausscheiden aus dem Verband werden auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Züchters seine Daten im Verbands-Computer gelöscht.

Rottweiler-Klub Österreich



Obmann

